



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 29. Januar 2016

Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2016 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden und Volker Zaugg, Vorsteher Gesundheitsamt, die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 904 vom 15. Dezember 2015 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, auf die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) einzutreten und dem Gesetz zuzustimmen.

2 Stellungnahme zur Vorlage

2.1 Allgemein

Mit dem neuen teilrevidierten Gesundheitsgesetz wird ein aktualisiertes Regelwerk für den Gesundheitsbereich im Kanton geschaffen. Die unterschiedlichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen wurden umgesetzt, insbesondere auch die neue Epidemienetzgebung des Bundes.

Die Kommission hat verschiedene Revisionspunkte intensiv diskutiert (Notfalldienst, Ethikrat) und kommt zum Schluss, dass die Vorlage grundsätzlich gemäss Antrag des Regierungsrates unterstützt wird.

2.2 Änderungsanträge zu Art. 45 und 45a GesG

Die Kommission hat sich weiter intensiv mit der Regelung der Aufzeichnungspflicht der Gesundheitsfachpersonen und insbesondere mit der Abwicklung von Praxen beschäftigt. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Aushändigung der Dossiers genügend geregelt ist. Weiter ergibt sich auch aus dem Grundsatz des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG; NG 265.5), dass jegliche Amtshandlung des Gesundheitsamtes amtliche Kosten erhoben werden müssen, sofern nicht die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. Falls der Regierungsrat für die jeweilige Amtshandlung keinen Gebührentarif vorgesehen hat, muss die Abwicklung von Praxen gemäss Zeitaufwand gebührenpflichtig in Rechnung gestellt und gemäss den üblichen Regeln des Erbrechts zu Lasten des Nachlasses eingefordert werden.

Die Kommission ist der Meinung, dass diese Kosten in Zukunft grundsätzlich immer eingefordert werden müssen. Es ist Aufgabe der Gesundheitsfachperson eine geordnete Auflö-

sung ihrer Praxis – selbst im unerwarteten Todesfall – sicherzustellen. Falls dies nicht sichergestellt ist, hat das Gesundheitsamt den Übergang der Aufzeichnungen subsidiär unter Kostenfolge sicherzustellen. Die Kommission möchte dies mit einer Änderung des Gesundheitsgesetzes klarstellen. Im Sinne der Einführung eines Ausnahmetatbestandes gemäss Art. 7 Abs. 1 GebG, möchte die Kommission in Sonderfällen den Verzicht auf die Kostenerhebung ermöglichen (vgl. die Formulierung: „in der Regel“).

Die Kommission stellt nach einer Prüfung des Art. 45 GesG fest, dass dieser bereits heute ein Zusammenschluss verschiedener Regelungsgebiete darstellt. Um das Anliegen der Kommission umzusetzen und eine bessere, nachvollziehbarere Systematik im Gesetz zu erreichen, beantragt die Kommission FGS folgende Neuformulierung des Art. 45 GesG (und die daraus folgende neue Nummerierung von Art. 45c GesG). Materiell wird einzig Art. 45b Abs. 3 GesG hinzugefügt:

„Art. 45 Aufzeichnungen 1. Grundsatz

¹ Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen.

² Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.

³ Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren; vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäss Art. 40 Heilmittelgesetz ^{SR 812} und Art. 35 Transplantationsgesetz ^{SR 810.21}.

Art. 45a 2. bei Einstellung der Tätigkeit

¹ Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, haben dies ihren Patientinnen und Patienten mitzuteilen.

² Mit der Mitteilung ist der Hinweis auf die Wahlmöglichkeit der Patientinnen und Patienten zu verbinden, dass die sie betreffenden Aufzeichnungen entweder:

1. an sie auszuhändigen sind; oder
2. an eine von den Patientinnen und Patienten bezeichnete Gesundheitsfachperson weiterzuleiten sind.

Art. 45b 3. im Todesfall

¹ Stirbt eine Gesundheitsfachperson, sind die von ihr geführten Aufzeichnungen dem Amt zu übergeben.

² Dieses ist unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 zuständig für die Mitteilung sowie die Aushängung oder Weiterleitung gemäss Art. 45a. Die Mitteilung an die Patientinnen und Patienten kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder in weiteren geeigneten Medien erfolgen.

³ Die Aufwendungen des Amtes werden in der Regel nach der Gebührengesetzgebung ^{NG 265.5} dem Nachlass belastet.

Art. 45c Elektronische Gesundheitsdienste

[Abs. 1-4 Gemäss Antrag Regierungsrat zu Art. 45a GesG]

Die Kommission stellt mit 9 : 1 Stimmen (bei keiner Enthaltung) den Antrag, diese Änderung ins Gesetz aufzunehmen

3 Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 10:0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) auf die Vorlagen einzutreten und die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) sowie die Änderungsanträge gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch